



**BS-Beschluss öffentlich**  
B379-15/16

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/710.1

Erfassungsdatum: 29.06.2016

**Beschlussdatum:**  
06.10.2016

**Einbringer:**

Fraktion DIE LINKE / interfraktionell  
angestrebt

**Beratungsgegenstand:**

**2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:  
Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen und in der Bürgerschaft**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	13.06.2016	8.7		4	5	4
Hauptausschuss	27.06.2016	5.29	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	11.07.2016	8.21	vertagt			
Bürgerschaft	06.10.2016	7.4	mit Änderungen	17	16	3

Birgit Socher  
Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Um den Seniorenbeirat eine erweiterte BERATENE Tätigkeit an den Beratungsabläufen der Bürgerschaft und deren Gremien zu ermöglichen, beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die anliegende

„2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Der Frauenbeirat hatte für sich eine solche erweiterte Beteiligung an den Beratungsabfolgen in der Bürgerschaft und deren Gremien erbeten. Dieses Anliegen hatte die Bürgerschaft zunächst verschoben. Es sollten zuvor Satzungskonformität und eine Gleichberechtigung mit dem Seniorenbeirat hergestellt werden. Dieses liegt nun dankenswerter Weise vor. Klargestellt wird

dabei auch, die intensivere Einbeziehung kann nur eine beratene Tätigkeit des Beirates darstellen.

Darüber hinaus hatte der Seniorenbeirat schon im Seniorenförderkonzept um eine verbesserte Einbindung in den Beratungsabfolgen gebeten. Somit wird hiermit auch ein erster Aspekt des Seniorenförderkonzeptes berücksichtigt und erfüllt.

Es gab ferner Diskussionen zum Einladungsmodus und zur Beteiligung der Beiratsmitglieder an nichtöffentliche Sitzungen.

Das Rechtsamt weist dazu hin:

***Ladung***

Die Ladung erfolgt nur in elektronischer Form. Dies ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Somit bedarf es hierzu keiner weiteren Ausführungen.

Die Satzungsänderungen sind so formuliert, dass die Ladungen zu den Sitzungen stets nur an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (Bürgerschaft) bzw. die „benannten Seniorenbeiratsmitglieder“ (Ausschüsse) gehen und nicht auch an deren jeweilige Stellvertreter. Das wird insofern als sinnvoll erachtet, da die Vertretungsorganisation in den Händen des Seniorenbeirats dann selbst liegen sollte.

***Beteiligung an nichtöffentlichen Sitzungen:***

Da die Mitglieder des Seniorenbeirats kraft ihrer Satzung oder sonstiger Bestimmungen nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, dürfen diese nicht an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft bzw. ihrer Ausschüsse teilnehmen. Dementsprechend ist auch § 7 Satz 2 n.F. (für die Ausschüsse) klarstellend umformuliert.

**Anlagen:**

2.Änderungssatzung Seniorenbeirat 29.06.2016

## **2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. § 7a der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am ..... die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

### **Artikel 1**

1. *Im § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „über den zuständigen Senator“ durch das Wort „ direkt“ ersetzt.*
2. *Folgende Sätze werden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 angefügt:*

*„Hierzu werden die ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirates, welche für den jeweiligen Ausschuss durch den Seniorenbeirat bestimmt wurden, zu den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsteilvertretungen der Bürgerschaft eingeladen. Sie sind dort beratend tätig und haben Antrags- und Rederecht. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats wird zu allen öffentlichen Bürgerschaftssitzungen eingeladen und hat dort Antrags- und Rederecht.“*

### **Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ..... 2016

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den        2016

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister